



Andreas Brunner: «Ich teile Ihre Skepsis nicht» Seite 5

DIE ANDERE MEINUNG: Das Leben ist keine Pflicht Seite 10

Deutschland: Kampf gegen Windmühlen? Seite 12

Apropos: Eine Zumutung Seite 13



Editorial	3
NACHRUF	
Abschied von Ruedi Böni	4
INTERVIEW	
«Ich teile Ihre Skepsis nicht» Andreas Brunner zu aktuellen politischen Geschäften	5
REZENSION	
Billiger Tod statt teures Leben?	9
DIE ANDERE MEINUNG	
Detlev Sternberg-Lieben: Das Leben ist keine Pflicht	10
BERICHT AUS DEUTSCHLAND	
Kampf gegen Windmühlen?	12
APROPOS	
Eine Zumutung	13
EXIT-INTERN	
Briefe von Mitgliedern	14
Büro Tessin	16
Presseschau	17
Impressum	23



Liebe Mitglieder

Worüber man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen...

Gilt dieses berühmte Zitat aus Wittgensteins *Tractatus logico-philosophicus* nicht auch und gerade für das Sprechen über den Tod? Über den eigenen Tod? Über den Tod unserer Nächsten?

Bei allem Verständnis für die innere Barriere, über Dinge zu sprechen, die von unserem Verstand nicht erfasst werden können: Wittgensteins Aussage darf nicht als Legitimation für das Verdrängen unserer eigenen Endlichkeit (miss)verstanden werden. Auch wenn wir wissen, dass es im Zusammenhang mit Sterben und Tod auf keine Fragen allgemeingültige Antworten gibt: Ich bin überzeugt, dass Menschen, die sich dieser Herausforderung stellen, leichter loslassen können als jene, die den Tod verdrängen.

Das wird mir immer wieder auch von unseren Freitodbegleiterinnen und Freitodbegleitern bestätigt. Menschen, die bereit sind, sich mit dem eigenen Sterben zu konfrontieren und dabei diejenigen einbeziehen, die ihnen nahe stehen, können ruhiger und gefasster von dieser Welt Abschied nehmen. Dennoch tun sich viele schwer damit, sich über die letzten und vorletzten Dinge auszusprechen. Natürlich gibt es dafür Gründe: Die Angehörigen sollen nicht beunruhigt werden; man hat Angst, die passenden Worte zu finden; oder irgendwie ist es immer nicht der richtige Zeitpunkt – oder, oder.

Eher überraschend allerdings ist, dass sogar EXIT-Mitglieder diesen Fragen oft so lange wie nur irgendwie möglich ausweichen. Nicht selten melden sich langjährige Mitglieder, die den Freitod für sich selbst längst zu einer möglichen Option erklärt haben, erst im wirklich allerletzten Moment bei uns. Das ist menschlich verständlich, aber insofern doch schwer nachvollziehbar, als für viele von ihnen die persönliche Auseinandersetzung mit diesem Thema das eigentliche Motiv ihrer EXIT-Mitgliedschaft ist.

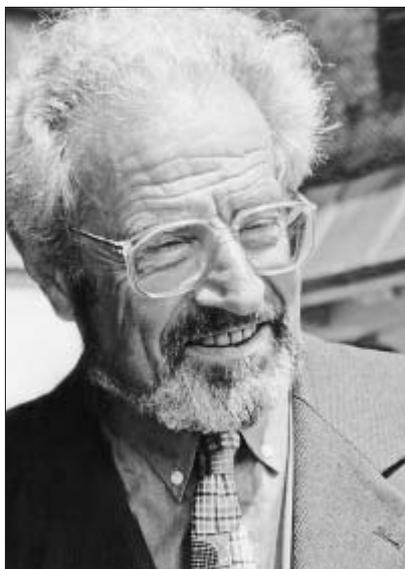
Wie wir es drehen und wenden: Wollen wir unsere Sorgfaltspflicht – und damit unsere Verantwortung – wahrnehmen, sind wir darauf angewiesen, dass die Anmeldung zu einer Freitodbegleitung nicht erst in einer Notfall-Situation erfolgt. Wir empfehlen deshalb allen Mitgliedern, die aufgrund einer schwerwiegenden Diagnose eine Freitodbegleitung in Erwägung ziehen, sich frühzeitig bei der Geschäftsstelle für ein Erstgespräch anzumelden. Dieses Gespräch dient lediglich dazu, die Voraussetzungen einer Freitodbegleitung abzuklären. So kann sich das Mitglied in Ruhe und ohne Zeitdruck überlegen, ob es, wenn der Tag gekommen ist, unsere Hilfe in Anspruch nehmen will – oder nicht.

In Anlehnung an Wittgenstein müsste deshalb für EXIT-Mitglieder gelten: Worüber man sprechen muss, darüber darf man nicht schweigen.

ELISABETH ZILLIG

Abschied von Ruedi Böni

7. August 1928 – 31. Mai 2006



Am 7. Juni dieses Jahres haben wir in der vollbesetzten Kirche von Madiswil Abschied von Dr. med. Ruedi Böni genommen. Er ist in die Stille eingekehrt, aus welcher er in dieser Welt gewirkt hat, aus der er sich für Friede und Gerechtigkeit eingesetzt hat. Wir vermissen ihn, unseren lieben, nachdenklichen Freund, seine wohl überlegten Voten, seine leuchtenden Augen. Bei EXIT war er als langjähriges Mitglied überall präsent: im Stiftungsrat der Hospiz-Stiftung, als Arzt und Freund des Freitodbegleiteterteams, als selbstloser Helfer von Menschen in Not. Er war einfach da, wann und wo immer er gebraucht wurde.

Ruedi Böni ist als Pfarrerssohn in Trogen aufgewachsen. Nach der Matura studierte er Medizin in Zürich und Genf. 1953, nach dem Staatsexamen, folgten verschiedene Assistenzstellen. 1954 gründete er mit seiner Frau Sonja eine Familie, der fünf Kinder entsprossen. Während dreissig Jahren, von 1958 bis 1988, führte er als engagierter und verehrter Allgemeinpraktiker eine Praxis in Kleindietwil. Er stellte hohe Anfor-

derungen an seine Berufung, an sein Wirken als ganzheitlich denkender Mediziner. Und so inspirierte er auch seine Patienten und Mitmenschen zu selbstverantwortlichem Denken und Handeln.

Nachdem er 1988 seine Praxis einem jungen Kollegen übergeben hatte, zog er mit seiner Familie nach Madiswil. Doch ein tatenloser Ruhestand hätte ihm nicht entsprochen. Neben der Freude an seiner Familie, an Musik, Büchern und dem Garten, konnte Ruedi Böni jetzt sein umfassendes Wissen, seine breite Erfahrung, seine gelebte Humanität in zahlreichen Kommissionen, Räten und Vereinigungen einbringen.

Es war ein Geschenk für EXIT, dass Ruedi Böni bereit war, seine Fähigkeiten und viel von seiner Zeit und Kraft unserer Vereinigung zur Verfügung zu stellen. Seine kritische Auseinandersetzung mit Leben und Tod, mit der Endlichkeit und der Metaphysik, brachte ihn manchmal in Opposition zu seinem Umfeld. Als Mann des Ausgleichs suchte er aber selbst dort, wo ihm harsche Kritik entgegentrat – sei es von Mitmenschen, der kirchlichen Obrigkeit oder von Berufskollegen –, den klärenden Dialog. Er hatte das Rüstzeug, um in ethischen, spirituellen wie auch in medizinischen Kontroversen zu bestehen. Wohl war er fast unbegrenzt tolerant gegenüber Andersdenkenden, aber nur solange es nicht um Unterdrückung ging. Wenn er sich durchsetzen musste, dann nie mit Gewalt, sondern mit Überzeugung, zu Gunsten der Schwachen, zu deren Schutz gegenüber Auswüchsen der Arroganz der Macht. Das verantwortungsvolle Selbstbestimmungsrecht jedes Individuums hat er stets mutig verteidigt und immer versucht, Hoffnungs-

losen etwas Hoffnung zu geben oder allenfalls zu einem würdigen Tod zu verhelfen. Das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben war ihm ein wichtiges Anliegen. Doch wenn er um Sterbehilfe gebeten wurde, konnte ihm niemand vorwerfen, ein Rezept leichtfertig ausgestellt zu haben. Immer hat er zuerst akribisch alle möglichen Alternativen geprüft. Seine ärztlichen Atteste waren immer auch Zeugnisse seines inneren Kampfes, wobei aber stets das Wohl des kranken, des leidenden Menschen für ihn im Zentrum stand. Diese Auseinandersetzungen haben ihn manchmal an die Grenze seiner Kräfte gebracht.

Ruedi fand zwischendurch Erholung auf Reisen. Seine Abwesenheit war immer spürbar, wir vermissen ihn an allen Ecken und Enden. Umso mehr trauern wir jetzt, da er zu seiner letzten grossen Reise aufgebrochen ist.

Ruedi, du bleibst in unseren Herzen. Wir danken dir für deine Liebe, deine Freundschaft und für alles, was du uns geschenkt hast.

JÜRIG KROMPHOLZ

«Ich teile Ihre Skepsis nicht»

Andreas Brunner, der leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, zu aktuellen politischen Geschäften

Zur Erinnerung: In diesem Frühjahr wurde – noch vor der Diskussion im Bundesrat – der Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Sterbehilfe veröffentlicht.

Das Fazit: Auf Bundesebene bestehe kein gesetzlicher Regelungsbedarf, von einem Lizenzierungsverfahren für Organisationen im Bereich Sterbe- und Freitodhilfe sei abzusehen.

Dieser Bericht ist – nicht nur in der Nationalen Ethik-Kommission (NEK), sondern auch bei EXIT – auf Unverständnis gestossen (s. Apropos 1/06).

Ende Mai hat nun der Bundesrat den Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Kenntnis genommen. In seiner Stellungnahme ist er dabei den Empfehlungen des BJ auf der ganzen Linie gefolgt – konkret: kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene, keine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, keine gesetzliche Regelung der Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfe-Organisationen. Als Argumente für diese Haltung werden ins Feld geführt: Unverhältnismässigkeit, Bürokratisierung und – besonders fragwürdig – die faktische Legitimierung von solchen Organisationen.



Herr Brunner, als leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich waren und sind Sie ein dezidierter Verfechter einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene. Kam dieses Ergebnis für Sie überraschend? Was halten Sie von der Begründung? Und: Was gedenken Sie nun zu tun? Es ist ja bekannt, dass Zürich als der am meisten betroffene Kanton einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf in der Schublade hat.

Die Position des EJPD bzw. seines Vorstehers Bundesrat Christoph Blocher war seit geraumer Zeit bekannt. Dass sich nun auch der Gesamtbundesrat dieser Meinung anschloss, erstaunte angesichts der einhellig gegenteiligen Meinung von Fachleuten aus allen Bereichen, welche ein Aufsichtsgesetz dem Grundsatz nach befürworteten.

Die Begründung ist nicht stichhaltig. Unter Berücksichtigung der äusserst sensiblen Aufgaben einer Suizidhilfe-Organisation sind Regeln sehr wohl verhältnismässig. Mit klaren Richtlinien und Standards kann der bürokratische Aufwand vermindert werden.

Bedenklich und gesellschaftspolitisch verfehlt ist das Argument der faktischen Legitimierung von Suizidhilfe-Organisationen. Das Rad der Zeit lässt sich, auch was diese Organisationen betrifft, nicht zurückdrehen. Vielmehr werden die Suizidhilfe-Organisationen in Zukunft noch weit mehr an Bedeutung gewinnen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Medizin wird auch der Wunsch nach Freitod von

INTERVIEW

schwerkranken Menschen grösser. Mit seiner Haltung verdrängt der Bundesrat diese Problematik.

Es bleibt zu hoffen, dass das Parlament – der Bericht wurde ja ausser von der SVP zum Teil massiv kritisiert – dem Bundesrat einen verbindlichen Auftrag zur Ausarbeitung eines Aufsichtsgesetzes erteilen wird. Sollte dies nicht geschehen, ist ernsthaft zu prüfen, ob der Kanton Zürich im Sinne eines Vorreiters nicht entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen soll, in der Hoffnung, dass der Bund zu einem späteren Zeitpunkt nachziehen wird.

Was halten Sie von der im Bericht erwähnten Möglichkeit, Missbräuchen allenfalls durch eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes zu begegnen?

Mit einer allfälligen Verschärfung des Betäubungsmittelgesetzes würde eine Art Spezialaufsicht über die das NaP rezeptierenden Ärzte geschaffen. Ich halte eine solche Lösung für wenig weitsichtig.

Zum einen würde die Problematik zunehmend medikalisiert, was insbesondere auch die Ärzte nicht wollen. Zum anderen würde eine zu grosse Einschränkung der Rezeptierung dazu führen, dass nach Wegen gesucht wird, den Suizid ohne Medikament zu ermöglichen, das dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt ist. Dadurch wiederum würde die Gefahr des Missbrauches erheblich steigen.

Das Betäubungsmittelgesetz ist der falsche Ort für die Qualitätssicherung der Suizidhilfe.



Zu einem anderen politischen Geschäft, das für unsere Organisation von grosser Bedeutung ist: Das geltende Vormundschaftsrecht datiert aus dem Jahre 1912, eine Totalrevision war überfällig. Ende Juni nun präsentierte Justizminister Blocher die Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches.

Das Positive vorweg: Das Erwachsenenschutzrecht, wie das Vormundschaftsrecht neu heissen soll, räumt radikal auf mit diskriminierenden Begriffen, die heute fast schon mittelalterlich anmuten (da ist von Geisteskranken, Geisteschwachen und Lasterhaften die Rede!) und verstärkt das Selbstbestimmungsrecht. So weit – so gut.

Für EXIT sind im Zusammenhang mit dieser komplexen Vorlage zwei Bereiche von zentraler Bedeutung: die Stärkung der Patientenrechte für urteilsfähige sowie der Schutz urteilsunfähiger Personen. Nun wird im Entwurf zwar festgestellt, dass eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung mit einem Vorsorgeauftrag persönlich regeln und in einer Patientenverfügung festlegen könne, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt. Gleichzeitig habe eine handlungsfähige Person die Möglichkeit, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine zustimmungsberechtigte Person zu bestimmen. Die Frage: Genügt das? Im Prinzip gilt das ja bereits heute. Und was schwerer ins Gewicht fällt: Im Revisions-Entwurf fehlt eine klare Aussage zur Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung (Art. 370f.). Der Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung der Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Missachtung des Patientenwillens (Art. 373) ist doch wohl ein zu schwaches Instrument. Von einem echten Fortschritt könnte meines Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn im Gesetz unmissverständlich festgehalten würde, dass eine im Zustand der Urteilsfähigkeit formulierte Aussage für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit prinzipiell zu respektieren ist, es sei denn, es liegen eindeutige Indizien vor, dass der in der PV formulierte Patientenwille vom Betroffenen, könnte er sich noch äussern, im aktuellen Zeitpunkt nicht mehr bestätigt würde.

Alles in allem: Ich bezweifle, ob der vorliegende Entwurf die Rechtsverbindlichkeit der PV genügend absichert. Oder härter formuliert: Auch das revidierte Gesetz wird nicht verhindern können, dass «im Falle des Falles» der Patientenwille weiterhin missachtet werden kann – sei es durch den so genannten Ethik-Vorbehalt der Ärzte («Wir wissen am besten, was für den Patienten gut ist»), sei es durch den Rückgriff auf den angeblich veränderten mutmasslichen Willen. Halten Sie diese Skepsis für berechtigt?

Ich teile Ihre Skepsis nicht. Vorweg ist festzuhalten, dass erstmals auf Bundesebene gesetzliche Regeln über Gültigkeit und Tragweite der Patientenverfügungen festgelegt werden. Das ist zu begrüessen. Der Entwurf (Art. 372, Abs. 2) hält überdies unmissverständlich fest, dass von einem in einer Patientenverfügung geäusserten klaren Willen ausser bei medizinischer Dringlichkeit (Art. 379) nur in drei Fällen abgewichen werden darf: erstens, wenn die Verfügung gegen gesetzliche Vorschriften verstösst (z. B. Verlangen nach aktiver Sterbehilfe); zweitens, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Verfügung auf dem freien Willen des Patienten beruht. Drittens schliesslich kann auch dann von der Verfügung abgewichen werden, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Anordnung in der eingetretenen Situation noch dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht. Wenn von «begründeten Zweifeln» die Rede ist, müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Nach wie vor besteht ein gewisses Risiko, wenn die Verfügungsanordnung lange Zeit, vielleicht sogar mehrere Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, und gegebenenfalls einmal eine abweichende Äusserung erfolgte. Es wird sich deshalb auch unter dem neuen Recht empfehlen, Patientenverfügungen regelmässig zu erneuern bzw. zu bestätigen.

Fazit: Ich halte die vorgeschlagene Lösung für vernünftig und praktikabel. Dass der Wille des Patienten durch einen Arzt «übersteuert» werden kann, lässt sich im Übrigen bei keiner gesetzlichen Regelung völlig ausschliessen.



Sie teilen meine Skepsis nicht. Darf ich nachhaken?

Das neue Erwachsenenschutzrecht will erklärtermassen die Patientenrechte stärken. Noch einmal: Wird der vorliegende Entwurf diesem hohen Anspruch gerecht? Bietet dieses Gesetz, wenn es denn verabschiedet ist, in der Praxis wirklich Gewähr, dass der Patientenwille – von den von Ihnen erwähnten, unbestrittenen Ausnahmen abgesehen – auch wirklich respektiert werden muss?

Oder anders gefragt: Wird eine Patientenverfügung durch die Revision im Wortsinn rechtsverbindlich, was konkret ja nichts anderes heissen kann, als dass eine Missachtung in Zukunft rechtlich einklagbar wird?

Wird der Patientenverfügung nicht entprochen oder wird geltend gemacht, sie beruhe nicht auf dem freien Willen des Betroffenen, kann die Erwachsenenschutzbehörde als Fachgremium (Gericht oder Verwaltungsbehörde) angerufen werden (Art. 373). Gegen den Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden (Art. 450).

Damit ist sichergestellt, dass genügend gesetzliche Instrumente vorhanden sind, um den in der Patientenverfügung geäußerten, mängelfreien Willen auch wirklich durchzusetzen.

INTERVIEW: ANDREAS BLUM

Billiger Tod statt teures Leben?

Der Deutsche *Oliver Tolmein* ist ein vielseitiger Mann: Er arbeitet als Rechtsanwalt, Filmemacher, Publizist und Journalist. Spezialisiert hat er sich im Behinderten- und Medizinrecht; auch seine Bücher, Fernseh- und Rundfunkbeiträge kreisen um diese Themenbereiche. Daraus lässt sich schon erahnen, dass wir es hier wohl kaum mit einem uneingeschränkten Befürworter der Sterbehilfe zu tun haben. Die Nazis hatten einst den Begriff «Euthanasie» grausam missbraucht; in Deutschland wurde er zum Synonym für die staatlich sanktionierte Vernichtung «lebensunwerten Lebens». Die Nachwirkungen dieses fatalen Missbrauchs beeinflussen in unserem nördlichen Nachbarland noch immer die Diskussion um die Liberalisierung der Sterbe- und Freitodhilfe.

Skepsis gegenüber dem «schnellen Tod»

Für Oliver Tolmein steht auch in seinem neuen Buch «*Keiner stirbt für sich allein*» das Recht der Behinderten und Kranken auf ein würdevolles Leben an erster Stelle. Beim Recht auf einen ebensolchen Tod dagegen sieht er mannigfache Probleme. Da spielt bei Tolmein unterschwellig die Furcht hinein, dass in Zeiten wachsenden Kostendrucks im Gesundheitswesen hinter dem angebotenen «schnellen Tod», der Morphiumspritze, hinter der abgebrochenen künstlichen Ernährung oder dem Becher mit dem Barbiturat vielleicht nicht nur die lautersten Motive wie Mitleid oder Wahrung der Menschenwürde stehen, sondern auch profanere wie das liebe Geld. Ein «schneller Tod» ist eben kostengünstiger als ein langes Siechtum.

Diese Furcht mag manchen übertrieben erscheinen; sie als völlig irrelevant abzutun, wäre aber wohl

voreilig. Darüber nachdenken sollten wir schon, was für ungute Entwicklungen und Veränderungen der Sichtweisen längerfristig möglich sein könnten angesichts des unverminderten Sparzwangs bei allen Institutionen auch unseres Gesundheitswesens. In Zeiten, in denen Patienten hauptsächlich als «Kostenfaktoren» angesehen werden, können Befürchtungen über eine schleichende Entsolidarisierung, vornehmlich gegenüber sehr alten und chronisch kranken «Kostenfaktoren», nicht als völlig abwegig beiseite geschoben werden.

Vorschläge für die letzte Lebensphase

Oliver Tolmein geht es in seinem Buch auch, aber nicht nur um die Debatte pro und contra Sterbehilfe. Als kritischer Beobachter hat er in Deutschland gründlich recherchiert – in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, in Hospizen und anderen Palliativ-Einrichtungen, aber auch bei Menschen, die alte oder kranke Angehörige zuhause pflegen. Manches mag dabei hauptsächlich auf Deutschland zutreffen – die grundlegenden Tendenzen und Zukunftsaussichten stellen sich in der Schweiz und überhaupt in Westeuropa aber wohl ähnlich dar. Tolmein versucht auf differenzierte Weise, möglichst viele Facetten des komplexen Themenbereichs Kranksein-Altsein-Sterben zu beschreiben und zu analysieren. Von berührenden Fallbeispielen ausgehend, skizziert er die Problemfelder, legt den Finger auf wunde Punkte, benennt die Lücken im sozialen Gesundheitsnetz und deutet Verbesserungsvorschläge an.

Tolmein überlegt sich Alternativen zu den gängigen schulmedizinischen Abschiebe-Orten für Alte und Chro-

nischkranke; er plädiert dafür, aufs Lindern statt aufs Heilen spezialisierte Hospize oder ambulante Palliativ-Dienste vermehrt staatlich zu fördern. Oder er verweist auf Holland, wo ihm zwar der überaus liberale Umgang mit Sterbehilfe nicht gefällt, die umfassende palliativmedizinische Versorgungsstruktur ihn aber beeindruckt hat: So ist es in den Niederlanden zum Beispiel bedeutend einfacher als anderswo, bezahlten, längeren Urlaub für die Versorgung schwer kranker oder sterbender Angehöriger zu erhalten. Weiter fordert er für Schwerkranke nach US-amerikanischem Vorbild das Recht ein, wirklich wirksame Schmerzmittel unverzüglich und problemlos in den nötigen Mengen zu erhalten – ohne dass Ärzte oder Krankenkassen, aus Unkenntnis oder aus Kostengründen, dies verhindern. Die Zeit vor dem Tod würdevoll und menschlich zu gestalten, ist ebenso wichtig wie die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Ablebens gegebenenfalls selber bestimmen zu können.

Auch wenn einige der Aussagen Tolmeins nicht jedermanns Sache sind: Mit diesem Fazit des Buches können sich wohl die meisten einverstanden erklären.

ANDREA BOLLINGER

Oliver Tolmein:

Keiner stirbt für sich allein. Sterbehilfe, Pflegenotstand und das Recht auf Selbstbestimmung.

München: C. Bertelsmann Verlag, 2006. 255 Seiten, Fr. 26.90

Das Leben ist keine Pflicht

Der Patientenwille gilt, auch wenn er nicht vernünftig sein mag

DETLEV STERNBERG-LIEBEN



Detlev Sternberg-Lieben (1950)

**Professor für Strafrecht
und Strafprozessrecht an
der Technischen Universität
Dresden;
Mitglied der Akademie
für Ethik in der Medizin.**

**Detlev Sternberg-Lieben lebt
in Radebeul bei Dresden.**

**Kontakt: sternberg-lieben@
jura.tu-dresden.de**

Der Streit um die rechtliche Verbindlichkeit von Patientenverfügungen hat mittlerweile auch das Plenum des Deutschen Bundestages erreicht. Die Abgeordneten haben es dabei mit zwei Konzeptionen zu tun, die sich erheblich unterscheiden: Auf der einen Seite wird einer Patientenverfügung Bindungswirkung zugesprochen; nach dem Mehrheitswillen der vorberatenden Kommission des Bundestages dagegen soll einer Patientenverfügung nur bei Todesnähe Bedeutung zukommen.

Bei Diskussionen um die Zulässigkeit eines Behandlungsabbruchs droht der Ausgangspunkt aus dem Blick zu geraten: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt ein medizinisch indizierter ärztlicher Eingriff eine Körperverletzung dar, zu deren Rechtfertigung eine Einwilligung des Patienten erforderlich ist. Sobald also – diagnostisch oder therapeutisch – in die körperliche Integrität des Patienten eingegriffen wird, ist eine «Zugangsberechtigung» vonnöten, nämlich die Einwilligung des Patienten oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, die seines Stellvertreters. Bei Verweigerung dieser Einwilligung ist eine ärztliche Behandlung selbst dann unzulässig, wenn ohne sie ein lebensbedrohlicher Zustand nicht abgewendet werden kann. Dieses grundrechtlich fundierte Selbstbestimmungsrecht des Patienten steht nicht unter dem Vorbehalt vernünftiger Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten, ganz abgesehen davon, dass oft genug strittig sein wird, was im konkreten Fall «vernünftig» ist.

Selbstredend handelt es sich beim menschlichen Leben um ein höchst-rangiges Gut. Dies führt dennoch nicht zur Zulässigkeit von Fremdbestimmung.

Das Recht schützt vor Fremdbestimmung auch in Grenzsituationen des Lebens.

Dem Einzelnen darf nicht ausgerechnet in seiner letzten Lebensphase die Möglichkeit zum Versuch einer seinen sonstigen Lebensmaximen entsprechenden Selbstbestimmung verwehrt werden. Mithin bedarf nicht der Behandlungsabbruch, sondern der Beginn, aber auch die Fortsetzung einer Heilbehandlung der Zustimmung des Patienten. Dies gilt ebenfalls für die künstliche Ernährung.

Das Leben steht als Individualgut dem Grundrechtsträger zu, der von Rechts wegen nicht Treuhänder eines fremden Rechts ist («gottgegebenes Leben»), und nicht der Allgemeinheit.

Aus dem Grundrecht auf Leben folgt keine korrespondierende Grundpflicht, sich am Leben zu erhalten. Staatliche Schutzpflichten sollen den Einzelnen vor Angriffen Dritter schützen und nicht vor sich selbst.

Freiheitsgebrauch liegt auch im Falle einer Patientenverfügung vor: Der Patient hat für den Fall seiner Entscheidungsunfähigkeit Vorsorge getroffen; seine schriftliche Anordnung tritt an die Stelle einer ihm dann nicht mehr möglichen aktuellen mündlichen Weisung. Die Kommission hält eine Patientenverfügung nur im Fall der Todesnähe für beachtlich, das heisst, bei einem irreversiblen Grundleiden, das trotz medizinischer Behandlung nach ärztlicher Erkenntnis zum Tode führen wird. Hintergrund derartiger Restriktionen mag dabei eine religiös geprägte Vorstellung von der «Heiligkeit des Lebens» sein – eine im säkularen Staat als Richtschnur für

gesetzgeberische Lösungen schlichtweg unzulässige Vorgabe. Offen ausgesprochen finden sich hingegen Einwände gegen die Antizipierbarkeit einer konkreten Behandlungssituation: In gesunden Tagen, so die Kommissionsmehrheit, könne eine Lebenssituation, zum Beispiel die Notwendigkeit zur künstlichen Beatmung, als unerträglich erscheinen, die sich später einem Kranken als noch annehmbar darstelle. Die Leidensfähigkeit des Menschen werde, ebenso wie sein Lebenswille, unterschätzt, so dass der Patient davor geschützt werden müsse, ein Opfer eigener Fehleinschätzungen zu werden.

Abgesehen davon, dass niemand gezwungen ist, eine entsprechende Verfügung zu tätigen, kann eine Fehlbeurteilung auch auftreten, wenn man die Einwilligung für eine ärztliche Behandlung erteilt, ohne dass dies die rechtliche Beachtlichkeit der Einwilligung nachträglich in Frage stellt. In beiden Fällen ist die durch eigene Fehleinschätzung herbeigeführte Folge der Preis eigener Entscheidungsbefugnis.

Der Hinweis auf eine – möglicherweise – fehlende hinreichende Antizipation der späteren Krankheitssituation darf nicht dazu führen, das in der Menschenwürde wurzelnde Selbstbestimmungsrecht eines Kranken auszuhebeln.

Mit dem hohen Rang dieser Autonomie wäre es unvereinbar, die Beachtlichkeit tatsächlich wahrgenommener Selbstbestimmung wegen eines später eventuell abweichenden Willens zu negieren.

Allerdings stösst die Patientenverfügung an eine ihrerseits wieder in der Entscheidungsbefugnis des Patien-

ten wurzelnde Grenze: sie verliert ihre Wirkkraft, wenn sie erkennbar nicht mehr dem aktuellen Willen des Betroffenen entspricht. Angesichts der Pluralisierung der Vorstellungen vom guten Leben und guten Sterben muss aber jede Bevormundung des Patienten abgelehnt werden, da nur er selbst die Vorstellungen vom eigenen Sterben verbindlich definieren kann.

Ein einwilligungsfähiger Patient kann einen Erfolg versprechenden Eingriff jederzeit und aus beliebigen Gründen ablehnen, und zwar auch dann, wenn dadurch sein natürlicher Tod beschleunigt wird.

Entweder hat dies auch bei einem nicht mehr äusserungsfähigen Patienten zu gelten, oder es müsste – in völliger Verkehrung verfassungsrechtlicher Entscheidungen – eine allgemeine Befugnis zur Zwangsbehandlung eingeräumt werden. Bislang jedenfalls sind sich Juristen und Ärzte darin einig, dass die Selbstbestimmung über den eigenen Körper auch die Freiheit der Selbstbestimmung zu einem natürlich verursachten Tod einschliesst.

Gegen die Massgeblichkeit einer Patientenverfügung wird gewiss auch zukünftig das nur auf den ersten Blick beeindruckende Dammbrech-Argument vorgebracht werden: die Gefahr einer schleichenden Abwertung kranken Lebens und das Missbrauchsrisiko in Zeiten der Ressourcenknappheit. Weshalb sollte aber der Gesellschaft der Unterschied zwischen einem vom Patienten gewünschten und einem gegen seinen Willen vorgenommenen Behandlungsabbruch nicht weiterhin zu vermitteln sein? Entsprechende Horrorszenarien verkürzten Lebens-

schutzes («Erst die Leibesfrüchte, dann die Altersheim-Insassen!») blieben bekanntlich auch nach der Reform des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches eine Fiktion.

Wenn schliesslich auf die Möglichkeit «unsachgemässen» Einflusses Dritter bei der Abfassung der Verfügung aufmerksam gemacht wird, so stellt dies kein auf den Bereich der Patientenverfügung beschränktes Problem dar. Auch ein aktuell geäussertes Behandlungs-Veto kann auf Einflussnahme beruhen. Im Übrigen: Auch die indirekt aktive Sterbehilfe, also die Verabreichung von Medikamenten zur Schmerzbekämpfung, die in hoher Dosierung lebensverkürzend wirken, ist potentiell missbrauchsanfällig. Aber sollen Schmerzen von Tumorpatienten zukünftig nicht mehr hinreichend bekämpft werden dürfen, nur weil unter ihrem Deckmantel Tötungsverbrechen begangen werden könnten?

Würde man die Zulässigkeit eines vorab verfügten Behandlungsabbruchs von einem objektiv irreversiblen tödlichen Verlauf der Krankheit abhängig machen, so liefe dies darauf hinaus, die Selbstbestimmung des Patienten, seine menschliche Würde, einem Lebenserhaltungszwang zugunsten der Gemeinschaft unterzuordnen. Eine derartige Unverfügbarkeit des Lebens würde das grundgesetzliche Verhältnis von Staat und Bürger aber auf den Kopf stellen. Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. Hieran ändert auch die Gemeinschaftsgebundenheit des Einzelnen nichts.

Kampf gegen Windmühlen?



Deutschland ist, historisch bedingt, im Unterschied zur Schweiz stark durch kirchlich bestimmte Haltungen belastet. Das erschwert eine liberalere Handhabung der Sterbegleitung und -hilfe. Sinnvolle, klärende Gesetze werden blockiert. Diese Situation führt zu Verunsicherungen auf vielen Ebenen.

Erhebliche Probleme gibt es bereits bei der Wortwahl der Begriffe. Nach zwanzigjähriger Pause befasst sich nun auch der Deutsche Juristentag wieder mit dem Thema. Hiess es 1986 noch «Sterbehilfe», wird 2006 lieber der Begriff «Sterbegleitung» verwendet. Das klingt sanfter, unverbindlicher. Thema: «Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbegleitung». Weil sich herumgesprochen hat, dass die von den Kirchen befürwortete indirekt aktive Sterbehilfe auch eine Form der aktiven Sterbehilfe ist, wollen C-Parteien und Kirchen-nahe Juristen die Nomenklatur ändern. Tendenz: Beschönigung der Wirklichkeit – der Deutsche Juristentag als Trendsetter verdrängter Ängste.

Was kann getan werden, um diesen Verunsicherungen entgegenzuwirken?

Ethik der Toleranz

In erster Linie gefragt ist Toleranz; sie kann Leuchtmunition zur Erhellung konstruktiver Wege sein. Gemeint ist dabei nicht Toleranz gegenüber den Feinden der Toleranz. Es geht um eine Ethik, die sich nicht im missionarischen Eifer zur «Leitkultur» erklärt. Es geht um den Respekt vor den Entscheidungen jedes Menschen, um eine echte Lebens- und Sterbe-Kultur.

Was ist im Rahmen einer solchen Ethik der Toleranz realistisch?

In Deutschland besteht erheblicher Nachholbedarf – im Interesse betroffener Patienten und einer Politik, die zuerst vor der eigenen Haustüre kehren müsste, bevor sie sich über Sterbehilfepraktiken in anderen Ländern entrüstet. Deutsche Politik hinkt Verfassungsgeboten und Menschenrechten hinterher. Bislang krumme Wege müssten mit deutlich mehr Einsatz ethisch «begradigt» werden. Dazu braucht es:

- Eine Verbesserung der Aufklärung über bereits bestehende Möglichkeiten einer Vorsorge für schwere Krankheiten, Siechtum und Sterbeprozess. Die Massenmedien hätten die ausbaufähige Aufgabe, kompetente Vorschläge zu vermitteln. Es gilt, Menschen zu ermutigen. Dazu bedarf es juristisch und medizinisch versierter Journalisten.
- Eine Veränderung des Selbstverständnisses von politischen Eliten: In der Schweiz sind nach meiner Einschätzung Parteien und Politiker stärker dem einzelnen Bürger und dessen Anliegen verpflichtet. In Deutschland lässt sich die Schere zwischen parteiorientierter Einflussnahme und den Interessen der vielen einzelnen Wähler nicht schliessen. Die aktuelle Regierung der C-Parteien & SPD transformiert derzeit den «Nationalen Ethikrat» in einen «Deutschen Ethikrat».

Es droht eine «Reform» des Wählerwillens durch die Gewählten.

- Die Realisierung eines am bundesdeutschen Grundgesetz (GG) orientierten Gesetzespaketes zur Sterbehilfe: Der Staat wäre verpflichtet, die unantastbare Würde des Menschen durch geltendes Recht zu schützen.
- Eine in diesen existentiellen Fragen wesentlich zügigere Rechtsprechung: Monatelange Gerichtsprozesse sind keine Warteschleife für Sterbende.
- Der Ausbau der Palliativmedizin bei gleichzeitig intensiver Schulung von Medizinern in medizinischer Psychologie, medizinischer Soziologie, Kenntnissen der Patientenrechte und in der Gesprächsführung. Viele Ärzte sehen immer noch den Tod als Gegner, das Sterben als Angriff eines Feindes.
- Kein Auspielen des Lebensschutzes gegen die Menschenwürde und Selbstbestimmung. Das (auch im Voraus bekundete) Selbstbestimmungsrecht des Patienten muss Vorrang geniessen: «Mein Wille geschehe» sei die Losung. Es geht nicht um den Willen eines kirchlich definierten Gottes, eines Arztes, der Angehörigen oder einzelner Richter.

Fahrt nach Rom, in die Schweiz oder mit eigener Flagge?

Wer sich in Deutschland mit dem Thema befasst, beneidet oft die Schweiz mit ihrer liberalen Praxis, hat es aber nicht selten versäumt, sich in jungen und gesunden Tagen dafür einzusetzen, dass im Herkunftsland des aktuellen Papstes ein Wind auch für jene Boote weht, die nicht unter der Flagge Roms segeln möchten.

KURT F. SCHOBERT
Schobert@dghs.de

Eine Zumutung

Nach schweizerischem Recht gilt jeder – auch ein begleiteter – Suizid als so genannter ausserordentlicher Todesfall. Die Behörden sind deshalb von Gesetzes wegen verpflichtet, die Umstände genau abzuklären, um sicher zu gehen, dass sich hinter einem Freitod nicht eventuell ein Verbrechen verbirgt. Das Ganze nennt sich Legalitätskontrolle. Im Falle eines von EXIT begleiteten Suizids bedeutet das, dass unmittelbar nach einer Begleitung die Polizei avisiert wird, die dann – in Begleitung eines Amtsarztes und eines Staatsanwalts – prüft, ob alles nach den Vorschriften abgelaufen ist. EXIT hat mit dieser gesetzlichen Auflage kein Problem – sie ist nicht zuletzt auch sinnvoll für die Absicherung unserer Organisation gegenüber nie ganz auszuschliessenden Unterstellungen Dritter.

In der Regel verlaufen diese Kontrollen, die für die Angehörigen in einer ohnehin schon schwierigen Situation immer eine zusätzliche emotionale Belastung bedeuten, nicht nur korrekt, sondern mit der gebotenen Rücksichtnahme ab. Aber es gibt auch Ausnahmen – krasse sogar.

Vor ein paar Monaten erhielt ich folgenden Brief aus Bern:

Mit bald 90 Jahren hält man Rückschau und stellt dabei auch unangenehme Ereignisse fest. Seit 18 Monaten bin ich im Bürgerheim zu Hause, in einem Alters- und Pflegeheim, wo man sich wohl fühlt, wo Ruhe und Fürsorge ein wichtiger Anteil des Daseins sind.

Es ist noch nicht lange her, da wurde diese Ruhe von aussen empfindlich gestört. Ich befand mich in der Eingangshalle des Heims, als zwei Polizisten in Kampf-Uniform, ausgerüstet mit Revolver, Handschellen und

Kampfstiefel eintraten und Leute befragten. Was war geschehen? Einbruch? Diebstahl? – Dieser Polizei-Auftritt löste grosse Unruhe aus.

Bald wurde bekannt, dass ein alter kranker Heimbewohner von seinem Recht Gebrauch gemacht hatte, sich von seinem Leben zu erlösen, und zwar mit Sterbehilfe, was eine behördliche Kontrolle nach sich zog. Ich frage mich allerdings: Warum muss diese Kontrolle von der Polizei in Kampf-Uniform durchgeführt werden?

Ich bin seit 20 Jahren EXIT-Mitglied und hoffe, dass ich zu gegebener Zeit mit Sterbehilfe-Begleitung aus dem Leben scheiden kann.

Wir werden hier gut umsorgt und sind dem Personal dankbar dafür. Sollte mein Dank am Schluss darin bestehen, dass die Betreuer einem Polizei-Verhör unterzogen werden?

Eine unglaubliche, aber wahre Geschichte. Da kreuzt die Polizei auf, als müsste sie ein Gewaltverbrechen verhindern oder abklären. Dabei ging es um eine behördliche Routine-Kontrolle, und auch von einem Zeitdruck konnte nicht die Rede sein. Das Resultat: Verängstigte Heimbewohner/innen, verunsichertes Personal, schockierte Angehörige. Und man fragt sich mit einer Mischung von Irritation und Verärgerung: Wo bleibt da die Sensibilität, wo die Respektierung des Prinzips der Verhältnismässigkeit?

Wir schrieben deshalb der zuständigen Gemeinderätin, Barbara Hayoz, und baten sie freundlich, zu prüfen, ob die Polizei zur Legalitätskontrolle in Zukunft nicht wenigstens in Zivil und in einem zivilen Fahrzeug erscheinen könnte?

Nach zehn (!) Wochen die Antwort:

Die Sicherheitspolizei hat Ihre Frage sorgfältig geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Erscheinen der Polizei in Zivil anstatt in Uniform einen zu grossen organisatorischen Aufwand bedeuten würde, da sehr oft eine Patrouille ausrückt, die bereits unterwegs ist. Diese Mitarbeitenden müssten dann zuerst in die Polizeikaserne oder auf ihren Stützpunkt zurückkehren, um Zivilkleider anzuziehen.

Mir kamen beim Lesen fast die Tränen. Arme Polizei. Es sei ihr, so die zuständige Direktorin im Klartext, nicht zuzumuten, in solchen Fällen in Zivil auszurücken – der organisatorische Aufwand wäre zu gross.

Wir nehmen es mit Kopfschütteln zur Kenntnis, geben uns aber mit dieser fast schon zynischen Antwort nicht zufrieden. Wir appellieren an die Frau Gemeinderätin, noch einmal über die Bücher zu gehen. Und wir werden so lange intervenieren, bis sich diese Praxis ändert – nicht nur in Bern.

Übrigens: Wer wundert sich da noch, dass die Leiterin des Heims, eine liberal denkende Persönlichkeit, Sterbebegleitungen in ihrem Heim seit diesem Vorfall nicht mehr erlaubt, weil sie es gegenüber ihren Bewohner/innen nicht verantworten kann?

Die Geschichte einer Zumutung. Fragt sich nur, für wen.

ANDREAS BLUM

Briefe von Mitgliedern

Editorial

Sehr geehrter Herr Blum

Ihr Editorial im *info/2006* hat mich erstaunt. Sie wollen also Ihre Vorstellungen von Menschlichkeit bei EXIT einführen. Dabei gewichten Sie die Diskussionen am EXIT-Tag ausserordentlich ernsthaft.

Sie kennen doch die menschliche Natur: Man fühlt sich gut, anderen Menschen zu helfen, besonders wenn man die Hilfeleistung delegieren kann und nicht selbst Hand anlegen muss. Zur Menschlichkeit gehört aber auch die Selbstverantwortung. Vor rund zwei Jahrzehnten habe ich von EXIT gehört und bin in Selbstverantwortung sofort beigetreten. Seit längerer Zeit stagniert die Mitgliederzahl. Wenn Sie die Dienstleistungen auch Nicht-Mitgliedern zugänglich machen, wird die Mitgliederzahl abnehmen und EXIT an Einfluss verlieren.

Das kann doch nicht Ihr Ziel sein!

**RUDOLF BEER,
4563 GERLAFINGEN**

Artikel im «Kirchenboten» (2/06 Presseschau, S. 21 f.)

Die «sanfte», die «lindernde palliative Pflege am Lebensende» wird in Artikeln des «Kirchenboten» gefordert. Hat der Autor Delf Bucher ein solches Lebensende schon miterlebt? – Ich schon, und ich möchte nicht auf diese Weise sterben: tagelang Morphium in steigenden Dosen, um gegen unerträgliche Schmerzen anzukämpfen, gegen die oft nicht einmal mehr diese Medikation hilft, und schliesslich, durch die hohen Dosen herbeigeführt, ein Koma-ähnlicher Zustand, der dann irgendwann zu einem – unbewussten – Sterben führt. Das sind die gerühmten «Fort-schritte» in der terminalen Schmerztherapie, die immer noch auf dieser alten Droge beruht!

Was ist denn das für eine «Heiligkeit des Lebens», das nur noch dahindämmert und sich zu nichts mehr äussern kann, was das Leben in- und ausserhalb des serbelnden Körpers und des durch Morphium gelähmten Geistes ausmacht?

Der Tod ist ohnehin unabwendbar, er wird nur noch hinausgezögert. Da hilft auch die Hingabe und das Einfühlungsvermögen von Freunden und Bekannten nicht mehr, die tagelang an einem Sterbett sitzen und dieser psychischen Tortur hilflos zuschauen, die für sie oft noch unerträglicher ist als für den bereits vom Tod gezeichneten Menschen.

Einer «Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft» schreibt Seelsorger Fuchs die befreiende Sterbehilfe zu. Ich frage mich: Wo bleibt da die Solidarität mit dem bewusstlos oder bei schwer beeinträchtigtem Bewusstsein dahinsiechenden Schwerkranken, der dankbar wäre, wenn jene, die ihn umgeben, ihm hinüberhelfen könnten in eine von aller Erdenlast befreite Existenz?

LISLOTT PFAFF, 4410 LIESTAL





Der alte Mensch und EXIT

Ich schreibe diesen Brief in der Überzeugung, dass wir von religiösen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten in Bezug auf unseren eigenen Tod wegkommen müssen, und dass EXIT ihrem Leitmotiv «Selbstbestimmung im Leben und im Sterben» durchaus noch näher kommen darf.

Sind wir uns einig, dass ein Mensch ab etwa 70 ein alter Mensch ist? Er (oder selbstverständlich auch sie) hat das Leben im Wesentlichen hinter sich, auch wenn Lebensfreude und Lebensqualität durchaus noch da sind. Hoffentlich kann dieser Mensch – «über das Ganze gesehen» – mit Zufriedenheit und gelassen auf sein Leben zurückschauen. Ich bin selbst seit einiger Zeit in diesem glücklichen Zustand, mache mir aber wie viele andere in zunehmendem Masse Gedanken über den alten Menschen – in der Gesellschaft und als Mitglied von EXIT, das ich seit vielen Jahren bin.

Aus meiner Sicht hat EXIT heute zwei Schwerpunkte:

1. *Die Patientenverfügung.* Sie ist so etwas wie eine letztwillige Verfügung, eine Delegation der letzten Entscheidung für den Fall des Verlustes des eigenen freien Willens.

2. *Die Freitodbegleitung.* Diese Möglichkeit gilt für das EXIT-Mitglied, dem Buchstaben nach, aber nur unter einschränkenden Bedingungen: hoffnungslose Prognose, unerträgliche Beschwerden und/oder unzumutbare Behinderung.

Wie aber steht EXIT zum alten Menschen, der auf sein Leben zurückschaut und zur Überzeugung gelangt ist, er könne alles Weitere getrost den Nach-Kommenden überlassen – und vor allem, er wolle den Angehörigen das Erleben seiner Pflegebedürftigkeit eines Tages ersparen?

Die Möglichkeit, als noch einigermaßen Gesunder im selbstverantworteten Sterben würdig begleitet zu werden, sollte für alte EXIT-Mitglieder statutarisch verankert werden.

Diese Erwartung äussert sich in folgenden drei Prinzipien, die ich hiermit zur Diskussion stelle:

1. Alte Menschen haben ein uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht, auch für den Zeitpunkt ihres Lebensendes.

2. Der freie Wille, die Pflege-Abhängigkeit zu vermeiden, genügt für den Anspruch auf Sterbehilfe.

3. Diese Menschen haben Anspruch auf ein humanes Sterbemittel, auch ohne ärztliches Rezept.

Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an die Abschiedsbotschaft von Werner Kriesi an der letzten Generalversammlung, in der er sich eindrücklich in diesem Sinne geäussert hat, und ich danke ihm dafür.

Abschliessend: Ich bin der Meinung, dass es Aufgabe von EXIT sein könnte (und auch sein sollte!), durch Öffentlichkeitsarbeit, in Gesprächen mit Behörden und in der Mitgliederwerbung darauf hinzuwirken, dass der selbstverantwortete Freitod für alte Menschen enttabuisiert und immer mehr zur konkreten Möglichkeit wird.

**GUSTAVE NAVILLE,
8126 ZUMIKON**

Büro Tessin

1. Mitteilung an unsere Mitglieder in der italienischen Schweiz

Der Vorstand von EXIT und Fernando Bianchi sind übereingekommen, die Zusammenarbeit wegen unüberbrückbarer Differenzen in grundsätzlichen Fragen nicht weiterzuführen.

Fernando Bianchi hat in den vergangenen drei Jahren die Interessen von EXIT engagiert vertreten und stand unseren Mitgliedern im Tessin mit Rat und Tat zur Seite. Es ist nicht zuletzt sein Verdienst, dass die Kontakte mit den Behörden sich in einem konstruktiven Sinn entwickelten und die Zahl der Mitglieder in dieser Zeit markant angestiegen ist. Der Vorstand dankt Fernando Bianchi für seinen grossen persönlichen Einsatz und wünscht ihm alles Gute.

In diesem Zusammenhang hat der Vorstand beschlossen, am Prinzip einer Vertretung von EXIT im Tessin festzuhalten.

Bis zur Klärung der personellen Frage sind alle Anfragen – insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Freitodbegleitung – direkt an die Geschäftsstelle in Zürich zu richten.

EXIT in Ticino

1. Informazione per i nostri membri della Svizzera italiana

Il Comitato di EXIT e Fernando Bianchi hanno deciso di non continuare la loro collaborazione a causa di differenze insuperabili in questioni fondamentali.

Negli ultimi tre anni Fernando Bianchi ha difeso gli interessi di EXIT con un grande impegno e ha consigliato i nostri membri nel Ticino. È anche grazie a lui che i contatti colle autorità si sono sviluppati positivamente e che i membri sono aumentati considerevolmente. Il Comitato ringrazia Fernando Bianchi per il suo grande impegno personale e gli presenta un sincero augurio.

Il Comitato ha deciso sul principio di mantenere una rappresentanza di EXIT nel Ticino e cercherà una personalità adatta.

Nel frattempo preghiamo di contattare direttamente l'ufficio di Zurigo – soprattutto in casi di eventuali assistenze al suicidio.

2. Nachfolger/in von Fernando Bianchi

Der Vorstand lädt Persönlichkeiten, die sich für die Nachfolge von F. Bianchi interessieren, ein, sich direkt mit der Präsidentin, *Elisabeth Zillig*, in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen: Beherrschung der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift, gutes Beziehungsnetz sowie Vertrautheit mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen im Tessin. Honorierung nach Absprache.

3. Freitodbegleiter/in

EXIT sucht für Freitodbegleitungen im Tessin eine Persönlichkeit ab etwa 40 Jahren. Anforderungsprofil: Erfahrung im Umgang mit leidenden Menschen, Sensibilität und psychische Stabilität. Zusätzlich: sehr gute Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache, administratives Geschick und Mobilität. Für diese Tätigkeit (rund ein Dutzend Freitodbegleitungen pro Jahr) wird eine Aufwandsentschädigung ausgerichtet.

Wer sich für diese Aufgabe interessiert, wende sich direkt an den Verantwortlichen der Freitodbegleitung, *Walter Fesenbeckh*.



Der Bund

Keine neuen Gesetze

Bundesrat verzichtet auf Regelungen bei der **Sterbehilfe**

Die Hilfe zum Suizid bleibt in der Schweiz weiterhin ohne staatliche Aufsicht und auch für Ausländer möglich. Der Bundesrat hält das geltende Recht für griffig genug, um Missbräuche zu verhindern.

Der Bundesrat will bei der Sterbe- und Suizidhilfe keine neuen Gesetze. Dies entschied er gestern, gestützt auf einen Bericht aus dem Justizdepartement von Christoph Blocher. Sterbehilfeorganisationen wie EXIT oder Dignitas sollen weiterhin Men-

schen in den Tod begleiten dürfen, solange sie dies nicht aus selbstsüchtigen Motiven tun. Zwar räumt der Bundesrat ein, dass mit der Zunahme der Suizidhilfe auch die Gefahr von Missbräuchen gestiegen sei. Er erachtet das geltende Recht aber als griffig genug.

Verzichten will der Bundesrat insbesondere darauf, die Sterbehilfeorganisationen einer staatlichen Kontrolle zu unterstellen. Er erklärte, diese Idee der Nationalen Ethikkommission sei unverhältnismässig und untauglich. Ausserdem will er nicht

staatlich qualifizierte Suizidhelfer anbieten und dadurch eine noch grössere Sogwirkung auf «Sterbetouristen» ausüben. Geprüft werden soll lediglich, ob der Zugang zur todbringenden Substanz, welche die Suizidhelfer verwenden, zu erschweren sei.

[...]

SP, FDP und CVP kritisierten den Bundesrat. Das Parlament habe der Regierung einen klaren Auftrag erteilt, die Suizid- und Sterbehilfe zu regeln. Einzig die SVP zeigte sich zufrieden mit der Position.

KOMMENTAR

Suizidhilfe braucht Regeln

YVONNE LEIBUNDGUT

Sterbehilfe ist ein äusserst sensibler Bereich: Wie weit darf eine Person den Tod eines anderen Menschen beschleunigen oder herbeiführen? Nach jahrelangen Diskussionen und verschiedenen Expertenberichten beschliesst der Bundesrat, alles beim Alten zu belassen. Ernüchternd ist diese Position nur auf den ersten Blick. Denn nichts zu machen, ist manchmal auch das Richtige.

Bereits heute gibt es ein Verbot der aktiven Sterbehilfe. Ausserdem: Für Pflegende und Ärzte gibt es verbindliche Richtlinien, die festlegen, wie sie Patienten beim Sterben helfen dürfen. Diese Richtlinien sind viel detaillierter und aktueller als dies ein Gesetz je sein kann; je nach Krankheit braucht es andere Mass-

nahmen, je nach Situation einen anderen Umgang mit den Sterbenden. Gerade die Möglichkeit, individuell die beste Lösung für die Sterbenden und deren Angehörige zu suchen, hat sich bewährt. Bei der passiven Sterbehilfe braucht es also kein Gesetz.

Unverständlich ist hingegen, dass der Bundesrat bei der Beihilfe zum Suizid nicht handelt. In den letzten Jahren sind mehrmals Sterbehilfeorganisationen in die Schlagzeilen geraten, die die Abklärungen zu wenig sorgfältig gemacht haben. Es darf nicht sein, dass zum Beispiel eine psychisch kranke Person in die Schweiz reist, nur einmal einen Arzt aufsucht und dann gegen Bezahlung ein tödliches Medikament erhält.

Hier braucht es klare Regeln und unabhängige Kontrollen. Denn die liberale Haltung bei der Sterbehilfe darf nicht dazu führen, dass der Tod zu einer Handelsware verkommt. Es ist auch falsch, dass diese Aufgabe an die Kantone delegiert wird. So entsteht die Gefahr, dass sich Sterbehilfeorganisationen in jenen Kanto-

nen niederlassen, in denen es keine Regelungen gibt.

Der Bundesrat rechtfertigt sein Nichtstun damit, dass er der Sterbehilfe nicht Vorschub leisten will, indem er Sterbehilfeorganisationen mit dem Signet «staatlich geprüft» auszeichnet. Mit seiner Haltung des Nichtstuns unterstützt der Bundesrat jedoch lediglich jene Leute, bei denen der Profit im Vordergrund steht und nicht die seriöse Arbeit in der Sterbehilfe.

1.6.2006

Bundesrat will auf Regelung der Sterbehilfe verzichten

Der Bundesrat will nichts wissen von strengeren Bestimmungen im Bereich der Sterbehilfe. Er betont, das geltende Recht genüge zur Verhinderung von Missbräuchen. Die Parteien reagierten zumeist enttäuscht.

DANIEL FOPPA

Bereits im Februar hatte Bundesrat Christoph Blocher einen Sterbehilfe-Bericht des Bundesamts für Justiz ins Internet gestellt. Dieser war zum Schluss gekommen, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Gestern hat der Gesamtbundesrat den Bericht praktisch unverändert abgesegnet und veröffentlicht. «Missbräuche bei der Sterbehilfe müssen durch die bessere Anwendung bestehender Gesetze behoben werden», sagte Blocher vor den Medien.

Er betonte, dass das Tötungsverbot des Strafgesetzbuches die aktive Sterbehilfe untersage. Nicht ausdrücklich geregelt sind dagegen die passive Sterbehilfe (der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen) sowie die indirekt aktive Sterbehilfe (der Einsatz schmerzlindernder Mittel mit lebensverkürzenden Nebenwirkungen). Gemäss Blocher würde eine gesetzliche Regelung jedoch gerade die kritischen Fragen, die sich in jedem Einzelfall stellen, nicht erfassen. Sie brächte daher keinen Nutzen.

Keine staatliche Aufsicht

Ebenfalls keinen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat bei der Suizidhilfe. Diese ist erlaubt, wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Motiven geschieht. Und auch von einer staat-



lichen Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen wie EXIT oder Dignitas will der Bundesrat nichts wissen, da eine «Bürokratisierung der Suizidhilfe» die Folge wäre. Zudem käme eine staatliche Aufsicht einer unerwünschten Zertifizierung der Organisationen gleich.

Der Justizminister räumte jedoch ein, dass die Strafverfolgungsbehörden einzelner Kantone bei möglichen Missbräuchen noch zu wenig eingreifen – etwa im Fall von Jugendlichen oder psychisch Kranken, die um Suizidhilfe nachsuchen. Zudem hält der Bericht fest, dass der als Folge der liberalen Gesetzgebung entstandene «Sterbetourismus» in politischer Hinsicht «ein Problem für das Ansehen der Schweiz» darstelle.

Prüfen will der Bundesrat schliesslich, ob die Abgabevorschriften für das Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital verschärft werden sollen. Dieses Mittel wird von Sterbehilfeorganisationen als todbringende Substanz verwendet. «Hier könnte Handlungsbedarf bestehen», sagte Blocher.

Ethikkommission wird aktiv

Mit Ausnahme der SVP reagierten die Bundesratsparteien enttäuscht auf den Bericht. Die SP kritisierte, dass der Bundesrat den Auftrag des Parlaments nicht respektiere - hatten doch die Räte Massnahmen gefordert. Die FDP erklärte, der Bundesrat ignoriere ein Problem, und kündigte eine parlamentarische Initiative zur Sterbehilfe an. Die CVP zeigte sich ebenfalls enttäuscht und forderte eine strengere Aufsicht durch die Kantone. Einzig die SVP würdigte den Bericht positiv. Laut ihrem Sprecher Roman Jäggi lehnt die Partei die Sterbehilfe grundsätzlich ab, weshalb sie gegen neue Gesetze in diesem Bereich sei.

Bereits bei der Veröffentlichung des ersten Berichts hatten die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften sowie die Nationale Ethikkommission (NEK) eine staatliche Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen gefordert. Letztere will nun von sich aus Richtlinien für die Suizidhilfe erarbeiten, um etwas gegen die «dringliche Lücke» in diesem Bereich zu tun, wie NEK-Präsident Christoph Rehm-Sutter erklärte.

1.6.2006

Palliativmedizin zeigt Grenzen auf

DER MENSCH ALS GANZES / Ziel der Palliative Care sei es, Schmerzen zu lindern – und nicht etwa, den Sterbeprozess zu beschleunigen, erklärt Michelle Salathé, Mitarbeiterin an der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.

Liestal. Die Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat soeben medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen zum Thema «Palliative Care» verabschiedet. Damit möchte die SAMW zu einem einheitlicheren Verständnis von Palliative Care beitragen. Die Richtlinien sind als Hilfestellung für Ärzte und medizinisches Personal gedacht. In der Regel werden sie in die Standesordnung der FMH aufgenommen und werden für FMH-Mitglieder verbindlich. Michelle Salathé, Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der SAMW, hat in der Subkommission, welche die Richtlinien ausgearbeitet hat, mitgewirkt.

bz: Michelle Salathé, was ist mit «Palliative Care» gemeint?

Michelle Salathé: Zunächst einmal ist Palliative Care ein umfassender Ansatz der Patientenbetreuung, der den Menschen als Ganzes ansieht. Palliative Care möchte Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten während des gesamten Krankheitsverlaufes eine gute Lebensqualität ermöglichen. [...]

Wo wird Palliative Care angewendet?

Palliative Care soll bei allen Krankheiten ohne Heilungsaussicht zur Anwendung kommen. Damit zeigt sie in gewissem Sinne die Grenzen der Medizin auf. [...]

Welchen Risiken ist die Palliative Care ausgesetzt?

Ein gängiges Missverständnis ist, dass mit Palliative Care immer alle belastenden Situationen gelindert werden können. Teilweise werden auch überhöhte Erwartungen gestellt: zum Beispiel, dass der Wunsch nach Suizid oder aktiver Sterbehilfe immer zurücktritt. Ein gutes Sterben kann auch durch die Palliative Care nicht garantiert werden. Palliative Care ist aber auch nicht mit Sterbegleitung gleichzusetzen, sondern soll frühzeitig und parallel zu kurativen Behandlungen angeboten werden. [...]

27.6.2006



Neue Zürcher Zeitung

Mehr Selbstbestimmung für Hilfsbedürftige

Bundesrat verabschiedet revidiertes Vormundschaftsrecht

Urteilsunfähige Menschen sollen die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Mit dem neuen Vormundschaftsrecht will der Bundesrat ausserdem das Selbstbestimmungsrecht Hilfsbedürftiger fördern.

dgy, Bern, 29. Juni

[...]

Am Donnerstag präsentierte Justizminister Christoph Blocher die Botschaft zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts, welches neu Erwachsenenschutzrecht heisst und vom Bundesrat am Vortag verabschiedet wurde.

Massgeschneiderte Massnahmen

Anstelle der heute drei standardisierten vormundschaftlichen Mass-

nahmen – Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft – sieht das neue Recht ausschliesslich die Beistandschaft vor, die sich aber an den jeweiligen Bedürfnissen orientieren soll. Wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann und auch die Unterstützung durch das Umfeld nicht mehr ausreicht, müssen die Aufgaben des Beistandes neu dem Einzelfall angepasst werden, damit nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie tatsächlich nötig ist.

[...]

Zweiter Schwerpunkt des neuen Erwachsenenschutzrechts ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechtes. Das Gesetz sieht zu diesem

Zweck verschiedene neue Instrumente vor: Wer damit rechnet, zu einem späteren Zeitpunkt auf Hilfe angewiesen zu sein, kann mit einem Vorsorgeauftrag eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen damit beauftragen, für den Fall der Urteilsunfähigkeit die Sorge für sich oder das Vermögen zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Mit einer Patientenverfügung, die erstmals gesetzlich geregelt wird, soll eine urteilsfähige Person festlegen können, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und wer entscheidungsbefugt ist.

[...]

27.6.2006



SonntagsZeitung

Dignitas lagert weiter Gift für Sterbehilfe

Organisation von Ludwig A. Minelli ignoriert juristische Verfügung

VON RETO GERBER

Zürich – Dignitas-Gründer Ludwig A. Minelli ist unbelehrbar. Obwohl ihm die Staatsanwaltschaft diesen Frühling per Verfügung mitgeteilt hat, dass die Sterbehilfe-Organisation kein Gift lagern darf, scheint Dignitas dies weiterhin zu tun. Dies zeigt ein neuer Fall, zu dem die SonntagsZeitung schriftliche Unterlagen besitzt. [...]

Eine ehemalige Angestellte von Dignitas erstattete deshalb diese Woche in Zürich Strafanzeige. Andreas Brunner, leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, sagt: «Ich kann bestätigen, dass diesbezüglich eine Strafanzeige eingereicht wurde. Die entsprechenden Ermittlungen wurden an die Hand genommen.»

Die Lagerhaltung von NaP hat offenbar System. Darauf aufmerksam wurden die Behörden am 6. April 2004. Die Polizei fand im Sterbezimmer von Dignitas eine Reservebüchse NaP. Die Ermittlungen zeigten, dass Dignitas das Giftlager alimentierte, indem man mit Rezepten von bereits



verstorbenen Personen zusätzliches NaP in der Apotheke bezog.

Behörden drückten beide Augen zu

Die Staatsanwaltschaft schrieb Minelli diesen Frühling: Die Lagerhaltung von NaP sowie der Bezug des Giftes mit Rezepten von Verstorbenen «verstossen (...) gegen das Be-

täubungsmittelgesetz». Minelli kam im damaligen Strafverfahren davon, weil die Behörden zuvor jahrelang beide Augen zugedrückt hatten. Weil Minelli inzwischen belehrt wurde, kann er nicht mehr auf Gewohnheitsrecht pochen. Auf eine Stellungnahme verzichtete der Dignitas-Gründer. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Der Präsident der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin, Christoph Rehmann-Sutter, sieht Handlungsbedarf; obwohl oder gerade weil der Bundesrat im Mai auf Antrag von Christoph Blocher die Vorschläge der Kommission für eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe in den Wind geschlagen hat. Bis das Parlament, wie der Ethiker hofft, korrigierend eingreift, will die Kommission selbst handeln.

Rehmann-Sutter: «Wir verfassen bis Herbst Sorgfaltskriterien für Sterbehilfeorganisationen.» Darin soll geregelt sein, wie die Sterbehilfe für Ausländer aussehen soll. «Ein wichtiger Punkt dürften auch die Finanzen sein.» [...]

Menschenverachtend

Reto Gerber über die fehlende Regelung für den Umgang mit Sterbetouristen

Jahr für Jahr bringen sich mit Hilfe der Sterbehilfeorganisation Dignitas mehr als 100 Menschen um. Achtzig Prozent davon kommen aus dem Ausland. Dignitas fertigt einen grossen Teil der Sterbetouristen im Schnellverfahren ab. Nicht ein einziges Mal können die Betroffenen ihren schwerwiegenden Entscheid überschlagen. Das ist menschenverachtend.

Der Bundesrat hat im Mai beschlossen, dass es keine Regelung für den Umgang mit Sterbetouristen braucht. Nur deshalb kann Dignitas-

Gründer Ludwig A. Minelli immer noch schalten und walten, wie es ihm beliebt.

Der Bundesrat will auch keine Transparenz über die Geldflüsse von Sterbehilfeorganisationen. Nur deshalb muss Minelli die Finanzen von Dignitas nicht offen legen. Minelli beteuert zwar seit Jahren, er profitiere finanziell nicht von der Sterbehilfe. Sein steuerbares Vermögen ist seit der Gründung von Dignitas allerdings von null auf 770 000 Franken angewachsen.

Nur weil der Bundesrat versagt hat, kann Minelli weiter Sterbetouristen im Akkord abfertigen. Nur weil der Bundesrat versagt hat, kann Minelli seine Kassen weiterführen, wie ihm beliebt.

Wenn der Bundesrat versagt, dann bleibt nur ein Weg: Das Parlament muss handeln und für die Sterbehilfe klare gesetzliche Regeln und Kontrollmechanismen erlassen.

20.8.2006

Die Moralapostel sind Heuchler

Minellis Dignitas: Sterben im Akkord

SonntagsZeitung vom 20. 8. 2006

Menschenverachtend ist die Gesetzgebung, die ausländische Sterbewillige zwingt, im Schweizer Exil zu sterben statt in den vertrauten vier Wänden. Dass die Ausstellung des Rezepts und die Freitodbegleitung am gleichen Tag stattfinden, kann durchaus in Ordnung sein. Die Durchführung der Freitodbegleitung ist nur der letzte Akt eines längeren Entscheidungsprozesses, den der Sterbewillige in seiner Heimat durchgemacht hat. Warum sollte der Sterbewillige die für ihn meistens beschwerliche Reise in die Schweiz antreten, wenn er nicht zutiefst zum Freitod entschlossen ist?

Giancarlo Zucco, Oberrieden ZH

Ich vermisse in Ihrem Bericht das Einfühlungsvermögen für die betroffenen Patienten. Todkrank, geplagt von Schmerzen, ist der Entschluss gereift. Der schmerzhaft Abschied von Freunden, Familie, Liebgewonnenem und Heimat ist vollzogen.

Man ist in der Fremde. Das eigene Land verunmöglicht humanes Sterben. Auf was soll man noch warten?

Curt Weisser, Brione s. Minusio TI

Ich leide seit drei Jahren an einem aggressiven Krebs des Lymphsystems. Man hat mich mit sechs Chemotherapien behandelt, mit immer aggressiveren Präparaten. Ich war drauf und dran, nicht am Krebs, wohl aber an der Behandlung zu sterben. Der Krebs wurde zwar eliminiert, aber wenn er erneut auftritt, würde ich zusätzliche Chemotherapien dieser Art nicht überleben. Da wäre mir jede Organisation recht, die mir die erforderliche Dosis Natrium-Pentobarbital vermittelt. Der Ethiker, der ein umfangreiches ärztliches Dossier fordert, hat keine Ahnung, was krank sein bedeutet. Wer mich verdonnert, erneut die zahlreichen Untersuchungen mit Knochenmarkpunktion und Computertomografien zu durchlaufen, ist ein Sadist.

Die Moralapostel, welche die Sterbehelfer verurteilen und ihre Arbeit erschweren oder gar verunmöglichen möchten, sind Heuchler.

Jacques Messeiller, Binningen BL

Bis ein Mensch sich dazu aufrafft, im Ausland den letzten Weg zu gehen, den ihm zu Hause das Gesetz verwehrt, dürfte er unzählige schlaflose Nächte verbracht haben. Wer von solchen geplagten Kreaturen verlangt, in einer fremden Stadt eine weitere Nacht in einem Hotelzimmer zu verbringen, um den längst getroffenen Entscheid noch einmal zu «überschlafen», sollte sich nicht zum Richter darüber aufschwingen, was menschenverachtend ist; er disqualifiziert sich selbst.

Zu unterstützen ist die Forderung nach einer sauberen Regelung. Ein neuer Anstoss könnte sehr wohl aus dem Parlament kommen.

Fred Troesch, Zollikon ZH

27.8.2006

VORANZEIGE

25./26. November, Kongresszentrum Basel

Noch mal leben ...

Das Ausbildungsinstitut «perspectiva» organisiert – in Zusammenarbeit mit der Katholischen Erwachsenenbildung beider Basel, Theater Basel, Kunstmuseum, Museum der Kulturen, Forum für Zeitfragen – im Herbst einen dreimonatigen Veranstaltungszyklus im Kontext Sterben – Trauer – Tod.

Die dichteste Auseinandersetzung mit dem Thema bietet eine zweitägige Veranstaltung im Kongresszentrum Basel. Es referieren und diskutieren u. a.: Eugen Drewermann, Reimer Gronemeyer, Pater Willigis Jäger, Lotti Latrous, Margrit Leuthold, Georg Pfeiderer, Monika Renz sowie Abt und Zen-Meister Thich Thien Son. Als Vertreter von EXIT hält Andreas Blum ein Referat zum Thema: «Selbstbestimmtes Sterben – Menschenrecht oder Anmassung?»

Informationen und Anmeldung

www.perspectiva.ch – Tel. 061 262 00 27

Tageskarte Fr. 130.–, Zweitageskarte Fr. 240.–

Adressen

EXIT – Deutsche Schweiz

Geschäftsstelle
Mühlezelgstrasse 45
Postfach 476, 8047 Zürich
Tel. 043 343 38 38
Fax 043 343 38 39
info@exit.ch

Leiter: Hans Muralt
hans.muralt@exit.ch

**Anfragen von Mitgliedern
betr. Freitodbegleitung sind
an die Geschäftsstelle zu
richten.**

Präsidentin

Elisabeth Zillig
Thalmatt 70
3037 Herrenschwanden
Tel. 031 301 32 80
Fax 031 301 32 80
elisabeth.zillig@bluewin.ch

Freitodbegleitung

Walter Fesenbeckh
Hagackerstrasse 20
8427 Freienstein
Tel. 044 860 15 55
walterfesenbeckh@gmx.ch

Kommunikation

Andreas Blum
Feldackerweg 10, 3067 Boll
Tel. 031 331 81 82
Fax 031 331 80 64
blum.andreas@bluewin.ch

Finanzen

Jean-Claude Düby
Tiefenmöslistrasse 4 d
3072 Ostermundigen
Tel. 031 931 07 06
dueby@spectraweb.ch

Rechtsfragen

Ernst H. Haegi
Bleierbrunnenweg 3
8942 Oberrieden
Tel. 044 463 60 22
Fax 044 451 48 94
haegi@lawernie.ch

EXIT-Hospiz-Stiftung

Bleierbrunnenweg 3
8942 Oberrieden
Tel. 044 463 60 22
haegi@lawernie.ch

Büro Bern

EXIT
Schlossstrasse 127
3008 Bern
Tel./Fax 031 381 23 80

Büro Tessin

Vakant

Kommissionen

Patronatskomitee

Heinz Angehrn
Elke Baezner
Andreas Blaser
Saskia Frei
Bruno Fritsch
Otmar Hersche
Rudolf Kelterborn
Rolf Lyssy
Carola Meier-Seethaler
Verena Meyer
Susannna Peter
Hans Rüz
Johannes Mario Simmel
Jacob Stickelberger
David Streiff
Beatrice Tschanz
Hans Wehrli

Ethikkommission

Walter Fesenbeckh (Präsident)
Andreas Blum
Werner Kriesi
Klaus Peter Rippe
Bernhard Rom
Christian Schwarzenegger
Niklaus Tschudi

Geschäftsprüfungs- Kommission

Klaus Hotz (Präsident)
Saskia Frei
Richard Wyrtsch

Impressum

Herausgeberin

EXIT – Deutsche Schweiz
Mühlezelgstrasse 45
Postfach 476
8047 Zürich

Verantwortlich

Andreas Blum

Mitarbeitende dieser Nummer

Andreas Blum
Andrea Bollinger
Andreas Brunner
Jürg Krompholz
Kurt F. Schobert
Detlev Sternberg-Lieben
Elisabeth Zillig

Fotos

Hansueli Trachsel, 3047 Bremgarten

Gestaltung

Kurt Bläuer
Typografie und Gestaltung
Zinggstrasse 16
3007 Bern
Tel. 031 302 29 00

Druckerei

Irniger Druck
Zugerstrasse 43, 6340 Baar
Tel. 041 761 20 02
Fax 041 761 20 01

